

**Spezielle artenschutzrechtliche
Vorprüfung
zur 9. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Langenpreising**

Ersteller:



Prof. Schaller UmweltConsult GmbH

Leopoldstraße 208
D-80804 München
Tel.: +49 (0) 89 / 3 60 40 - 320
Fax: +49 (0) 89 / 3 60 40 - 220

Bahnhofstraße 16 a
D-85354 Freising
Tel.: +49 (0) 8161 / 1479-09
Fax: +49 (0) 8161 / 1479-10

Vorhabensträger:

**Gemeinde Langenpreising
Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Marktplatz 8
85456 Wartenberg**

München, 04.11.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Charakterisierung des Standortes	6
2.1	Lage und Umgebung des Plangebietes, Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
2.2	Datengrundlagen	7
3	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkungen	7
3.2	Anlagenbedingte Wirkungen	7
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	7
4	Bestand und Darlegung der betroffenen Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	9
4.1.3	Weitere Arten	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5	Fazit des Gutachters.....	21
5.1	Prognose über den Eintritt von Verbotstatbeständen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6	Literatur	22
7	Anhang.....	24
7.1	Erläuterungen zu den Tabellen	24

Tabellen

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Gefäßpflanzen gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1	8
Tabelle 2: Prüfungsrelevante Säugetierarten gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1	10
Tabelle 3: Weitere prüfungsrelevante Tierarten gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1	11
Tabelle 4: Prüfungsrelevante Vogelarten gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1	18

Abbildungen

Abbildung 1: Die Flächen des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.....	12
Abbildung 2 Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vorbelastungen ergeben sich auch durch die westlich angrenzende Staatsstraße 2082.....	19
Abbildung 3: Der südlich liegende Gehölzsaum bietet Vögeln Nistplatz.....	20
Abbildung 4: Zum südlichen Gehölzsaum (lila Schraffur) sollte ein ca. 15 m breiter Puffer eingehalten werden (gelbe Schraffur).....	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat von Langenpreising hat am 15. September 2009 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung eines ca. 8 ha großen Gewerbegebietes beschlossen. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz muss hier eine spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt werden, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu ermes- sen und abzuschätzen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbe- stände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden und ob vertiefende Untersuchungen zu streng geschützten Tier- und/oder Pflanzenarten oder europäischen Vogelarten im wei- teren Planungsverfahren notwendig sein werden.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung (saP) sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG alle europarechtlich und/oder national streng geschützten Arten hin- sichtlich einer möglichen Verletzung der in § 44 formulierten Verbote zu überprüfen. Darunter fallen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sowie solche, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, als auch Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung.

Da im Regelfall sowohl bei den Pflanzen als auch bei den Tieren keine systematischen und flächendeckenden Bestandserfassungen vorliegen, bedeutet ein Nicht-Nachweis nicht, dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurde im Rahmen dieser Vorprüfung das potenzielle Vorkommen im Plangebiet über eine Ab- schichtung nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

Schritt 1: Relevanzprüfung

1. Mittels der Online-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurde zunächst das prüfungsrelevante Artenspektrum für den das TK-Blatt 7537 (Moosburg a. d. Isar) und den Landkreis Erding ermittelt (Abschichtungskriterium N = Art im Großraum der Roten Liste Bayern vorkommend/nicht vorkommend, sowie Abschichtungskriterium V = Wirkraum des Vorhabens liegt inner- halb/außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern).
2. Eine Art kann als prüfungsrelevant ausgeschlossen werden, wenn der erforderli- che Lebensraum bzw. Standort im Verfahrensgebiet nicht vorhanden ist, d. h. die spezifischen Habitatansprüche einer Art im Untersuchungsgebiet nicht gege- ben sind. Kommt der erforderliche Lebensraum / Standort der Art im Untersu- chungsgebiet vor, müssen weitere Informationen zum Lebensraum, zu den Habi- tatansprüchen sowie zur Fortpflanzungsbiologie der Art herangezogen werden, um über die Prüfungsrelevanz der Art entscheiden zu können. (Abschichtungs- kriterium L = LebensraumgrobfILTER nach z. B. Mooren, Wäldern, Gewässern usw.)

3. Um abzuschätzen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, wurde die Empfindlichkeit der Art angegeben (Abschichtungskriterium E = Verbotstatbestände können ausgelöst/nicht ausgelöst werden)

Arten, bei denen mindestens eines dieser Kriterien mit „nein“ (= "0") zu bewerten ist, werden von weiteren Prüfschritten ausgeschlossen. Für alle übrigen Arten wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

1. Die Art wurde durch Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum nachgewiesen/nicht nachgewiesen (Abschichtungskriterium NW).
2. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern wahrscheinlich und deshalb nicht auszuschließen. (Abschichtungskriterium PO = Potenzielles Vorkommen möglich/nicht möglich)

Nur Arten, bei denen mindestens eines der vorgenannten Kriterien mit „ja“ (= "X") bewertet wurde, sind zu prüfen. Für alle übrigen Arten ist eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsverwendung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011; Az. IIZ7-4022.2- 001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung natur-schutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)".

Verbotstatbestände

§ 44 Abs. (1) BNatSchG artikuliert

- die Zugriffsverbote: Tötungs-, Verletzungs- und Schädigungsverbot für Tiere (ebd.: Nr. 1 und 3); Zugriffsverbot für Pflanzen (ebd.: Nr. 4). Diese gelten für Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt werden, sowie sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL (Europäische Vogelschutzrichtlinie).
- den Schutz von Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“ gemäß § 54 Abs. 1 Nr. ¹)

¹ Ermächtigung des BMU, in der BArtSchVO eine Liste sog. Verantwortungsarten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2) festzulegen. Definition: In Bestand gefährdet, Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich. Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wurde um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festgeführten Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützte Arten gleichgestellt (gilt auch im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates die Arten in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. Hinsichtlich des Störungsverbotes sind jedoch auch weiterhin die nach BArtSchV geltenden national streng geschützten Arten (BArtSchV, Art. 1, Anlage 1, Spalte 3) zu berücksichtigen.

- das Störungsverbot für Tiere (ebd.: Nr. 2). Dies betrifft sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL; alle streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie; alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BArtSchV, Art. 1, Anlage 1, Spalte 3 angeführt werden.

Letztlich laufen alle Verbote auf die entscheidende Frage hinaus, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtert:

- Bei den Tötungs- und Schädigungsverböten wird im Gesetzestext als Bewertungsmaßstab „die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ angelegt. Das heißt, Verbotstatbestände sind erfüllt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (bei Tieren) bzw. des betroffenen Standortes (bei Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird [Funktionsverlust der Lebensstätte].
- Beim Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wird der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ als Bewertungsmaßstab angesetzt. Das heißt, der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert.

2 Charakterisierung des Standortes

2.1 Lage und Umgebung des Plangebietes, Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am nordöstlichen Ortsrand Langenpreisings. Es handelt sich um die Flurstücke 359 bis 368 und Teilflächen der Flurstücke 341 und 369, Gemarkung Langenpreising. Das Plangebiet ist ca. 9,6 ha groß und umfasst neben dem Gewerbegebiet auch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und sonstige Grünflächen. Es ist in Nord-Süd-Richtung ca. 400 m lang und in Ost-West-Richtung bis zu 300 m breit.

Das Gewerbegebiet soll neben der Staatsstraße 2082 nördlich der Einmündung der Staatsstraße 2085 ausgewiesen werden. Unmittelbar westlich befindet sich auf der anderen Straßenseite die Kläranlage, im Süden ein Autohaus mit Tankstelle, auf der anderen Seite der Staatsstraße das allgemeine Wohngebiet „Östlich Strogeflutkanal“ und ein Dorfgebiet. Östlich des Gebietes verläuft der mittlere Isarkanal, dessen Böschungen eingetragene Biotope sind. Zwischen Kanal und geplantem Gewerbegebiet verläuft die Trasse der geplanten Staatsstraße 2082.

Die Flächen des Plangebietes werden intensiv ackerbaulich genutzt (Mais, Raps). Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die nächst gelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind der Biotop 7537-0027-001 „Damböschungen des Mittleren Isar-Kanals, Abschnitt nördlich Thenner

Weiher bis Landkreisgrenze“ in ca. 250 m Entfernung östlich des Plangebietes und der Biotop 7537-0028 „Strogn-Flutkanal“ in 250 m westlich des Plangebietes.

Der Untersuchungsraum ist mit Bezug auf die einzelnen streng geschützten Arten verschieden groß abzugrenzen. Für Arten mit großem Aktionsradius (z. B. einige Fledermausarten) kann ein Untersuchungskorridor von 5 km maßgeblich sein, andere sind kleinräumig oder punktgenau auf kleinerer Fläche vorzufinden (z. B. Kleinschnecken). Im vorliegenden Fall sind vor Wiesenbrüter und Arten, die im südlich liegenden Gehölzsaum leben, relevant. Es wurde ein Untersuchungsraum von ca. einem Kilometer Umkreis um das Plangebiet gewählt.

2.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Ermittlung der relevanten Arten herangezogen:

- Internet-Arbeitshilfe (LfU 2011): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage
- Artenschutzkartierung (ASK) (LfU)
- Bayerische Biotopkartierung (LfU), Oberbayern
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Erding
- Daten nationaler und internationaler Schutzgebiete
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns
- Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns
- Gebietsbegehungen der Gutachter am 23.09.2011

3 Wirkungen des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkungen

Durch eine Baumaßnahme kann es zu Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen in das Plangebiet und die nähere Umgebung kommen. Es werden Flächen versiegelt, Freiflächen neu angelegt und Pflanzungen vorgenommen. Diese Wirkungen sind auf die Bauzeit beschränkt. Erhebliche Auswirkungen auf Flora und Fauna sind nicht zu erwarten.

3.2 Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Anlage eines neuen Wohngebietes würde intensiv genutzte Ackerfläche überbaut und größtenteils dauerhaft versiegelt. Die Gebäude können Flughindernisse für Vögel darstellen.

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen eines neuen Gewerbegebietes wie Lärm- und Schadstoffemissionen (durch Verkehrszunahme und Anwohner) haben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

4 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Plangebiet sind keine Nachweise und Kartierungen streng geschützter Pflanzenarten aus amtlichen oder eigenen Erhebungen bekannt. Das gemäß der Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz (2011) zu prüfende Artenspektrum ist im Folgenden (Tabelle 1) aufgeführt:

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK	H	HAB
N	V	L	E	NW	PO							
X	X	0	0	0	0	<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	2	1	s	2	GS
X	X	0	0	0	0	<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	2	WL
X	X	0	0	0	0	<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpfsiegwurz	2	2	u	2	FW, MW

Tabelle 1: Prüfungsrelevante Gefäßpflanzen gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1

Bei der Gebietsbegehung wurden keine der oben genannten Pflanzenarten nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Plangebiet ist auch nicht mit einem potenziellen Vorkommen dieser Arten zu rechnen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der streng geschützten Tierarten und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 (1), Nrn. 1 bis 3 und (5) BNatSchG folgende Verbote:

Zugriffsverbote (Tötung, Verletzung, Schädigung): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsform.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Das gemäß der Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz (2011) zu prüfende Artenspektrum ist in Tabelle 2 aufgeführt.

Die Haselmaus ist in Bayern landesweit verbreitet, mit Schwerpunkt in Nordwest- und Nordostbayern. Sie kann verschiedenste Waldtypen besiedeln und gilt als Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Haselmäuse meiden den Boden und bewegen sich fast ausschließlich in der Baum- und Strauchschicht fort. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert. Gehölzfreie Bereiche können daher bereits eine Barriere darstellen. Die Haselmaus gilt als sehr störungsempfindlich und wird deshalb fast nie in der Nähe menschlicher Siedlungen gefunden (LfU 2011). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sie im Plangebiet oder dem südlich davon liegenden Gehölzriegel vorkommt.

Das Plangebiet eignet sich für Fledermäuse allenfalls als Jagdhabitat. Reine Nahrungshabitate fallen jedoch nicht unter den Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach BNatSchG und sind daher im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht relevant. Auch der südlich liegende Gehölzriegel dient Fledermäusen allenfalls als Leitlinie und Jagdhabitat. Es befinden sich dort keine möglichen Quartierbäume.

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK	T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO							
X	X	0	0	0	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	2	u	2	W/K/S
X	X	0	0	0	0	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	u		W
X	X	0	0	0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	?		W
X	X	0	0	0	0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	1	W
X	X	0	0	0	0	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2	V	u	1	S/W/K/G
X	X	0	0	0	0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus			g		G/W
X	X	0	0	0	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g	3	W/S
X	X	0	0	0	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	u		K/S/W/G
X	X	0	0	0	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g	3	W/S/K
X	X	0	0	0	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	1	W
X	X	0	0	0	0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	3	W/G/S
X	X	0	0	0	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	3		g	3	S/W/G
X	X	0	0	0	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g		S/K
X	X	0	0	0	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g		W/S/K
X	X	0	0	0	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	2	D	?	2	G/K/S

Tabelle 2: Prüfungsrelevante Säugetierarten gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1

4.1.3 Weitere Arten

Das gemäß der Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz (2011) zu prüfende Artenspektrum ist im folgender Tabelle aufgeführt. Bei der Gebietsbegehung wurden keine der in Tabelle 3 aufgeführten Arten nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen der Arten auszuschließen.

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK	T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO							
KRIECHTIERE												
X	X	X	0	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	V	TS/H/WR/S
LURCHE												
X	X	0	0	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s	2	G/SB/W
X	X	0	0	0	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	s	1	G/SB/S
X	X	0	0	0	0	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	3	s	1	G/S/L
X	X	0	0	0	0	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u	2	G/GN/H/WR/F
X	X	0	0	0	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	3	G/W/M
X	X	0	0	0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3		g	2	G/W/F
X	X	0	0	0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u	1	G/GN/W
LIBELLEN												
X	X	0	0	0	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	2	2	g	2	B/T
KÄFER												
X	X	0	0	0	0	<i>Ormoderma eremita</i>	Eremit	2	2	s		WL/P
WEICHTIERE												
X	X	0	0	0	0	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	s		W
SCHMETTERLINGE												
X	X	0	0	0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	3	u	3	Fw
X	X	0	0	0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	1	Fw

Tabelle 3: Weitere prüfungsrelevante Tierarten gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1



Abbildung 1: Die Flächen des Plangebietes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Das gemäß der Online-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz (2011) zu prüfende Artenspektrum ist im Folgenden aufgeführt:

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK					T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO					B	R	D	S	W		
X	X	0	0	0	0	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		u					3	G
X	X	0	0	0	0	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g	g					G
X	X	0	0	0	0	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	2	V	s					2	R

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK					T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO					B	R	D	S	W		
X	X	0	0	0	0	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	1	V	s					2	R
X	X	0	0	0	0	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			g						R
X	X	0	0	0	0	<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	s					1	W
X	X	0	0	0	0	<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	V		g	g				3	G
X	X	0	0	0	0	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s					V	O
X	X	0	0	0	0	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		g					3	W
X	X	0	0	0	0	<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	3	3	s	g				3	W
X	X	0	0	0	0	<i>Anas crecca</i>	Krickente	2	3	s				u	2	W
X	X	0	0	0	0	<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	2	s		?			1	W
X	X	0	0	0	0	<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	3		g	g			g	3	W
X	X	0	0	0	0	<i>Anser albifrons</i>	Blässgans							g		W
X	X	0	0	0	0	<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g			g		W
X	X	0	0	0	0	<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	V	V	u					2	O/F
X	X	0	0	0	0	<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper			?					-	G, A
X	X	0	0	0	0	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	3	V	s					3	G
X	X	0	0	0	0	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V		u					V	S
X	X	0	0	0	0	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		g				g	V	W, G
X	X	0	0	0	0	<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	1	R	u						W, G
X	X	0	0	0	0	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		u					V	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	1	2	s					0	O, O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			g	g			g		W
X	X	0	0	0	0	<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	1	2	s					1	R
X	X	0	0	0	0	<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans			g	g			g		W

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK					T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO					B	R	D	S	W		
X	X	0	0	0	0	<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	2		g				g	2	W
X	X	0	0	0	0	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g					O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1		g					W
X	X	0	0	0	0	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	s					3	O, S
X	X	0	0	0	0	<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig			g	g			g		S,G,O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	2		s					II	G
X	X	0	0	0	0	<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher						g	g		R/W/O/N
X	X	0	0	0	0	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		u					V	W
X	X	0	0	0	0	<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	1		g				II	W
X	X	0	0	0	0	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	u	u				3	O
X	X	0	0	0	0	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	3		g	?				1	F
X	X	0	0	0	0	<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g						W
X	X	0	0	0	0	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		g					3	F, R
X	X	0	0	0	0	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2					g	1	O
X	X	0	0	0	0	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		g					3	G
X	X	0	0	0	0	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g						A
X	X	0	0	0	0	<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	V		g				g	V	O
X	X	0	0	0	0	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		s					V	O/G, S
X	X	0	0	0	0	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V		u					V	O
X	X	0	0	0	0	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	1	2	s					1	F, O
X	X	0	0	0	0	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g					V	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g			g		W
X	X	0	0	0	0	<i>Delichor urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V	u					V	S

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK					T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO					B	R	D	S	W		
X	X	0	0	0	0	<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	V		u					2	G
X	X	0	0	0	0	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	u					V	G; (S)
X	X	0	0	0	0	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		u					V	G
X	X	0	0	0	0	<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			s			g			W
X	X	0	0	0	0	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	3	S					1	
X	X	0	0	0	0	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		g					V	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3		u					3	O
X	X	0	0	0	0	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	V	3	g					V	O
X	X	0	0	0	0	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g						O/G; S
X	X	0	0	0	0	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	V	3	u					V	G
X	X	0	0	0	0	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			g						G
X	X	0	0	0	0	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	s	u				1	F
X	X	0	0	0	0	<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V	V	u					V	W
X	X	0	0	0	0	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			u						O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	u					V	S
X	X	0	0	0	0	<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1	s					1	W
X	X	0	0	0	0	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	s					3	G
X	X	0	0	0	0	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			g						O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	s				?	1	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	2		u					R	W
X	X	0	0	0	0	<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	2		g				g	2	W
X	X	0	0	0	0	<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe			g				g		W
X	X	0	0	0	0	<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	s	s				1	W

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK					T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO					B	R	D	S	W		
X	X	0	0	0	0	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3		g					2	F; G
X	X	0	0	0	0	<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	3		u					1	F/R
X	X	0	0	0	0	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V	g						G
X	X	0	0	0	0	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			g						G
X	X	0	0	0	0	<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	V	V	g					V	R
X	X	0	0	0	0	<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	2	2	u				g	2	W
X	X	0	0	0	0	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	3		g	g				2	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		u						O
X	X	0	0	0	0	<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	3		g	g			g	3	W
X	X	0	0	0	0	<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	s	s			u	1	F
X	X	0	0	0	0	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s					1	A
X	X	0	0	0	0	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g					2	G, S
X	X	0	0	0	0	<i>Panurus biamicus</i>	Bartmeise			u				g		G, R
X	X	0	0	0	0	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	g					V	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	s					2	O
X	X	0	0	0	0	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	g					V	G
X	X	0	0	0	0	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	V		u				g	V	W
X	X	0	0	0	0	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	0	1		u				0	F
X	X	0	0	0	0	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	-	u					3	G/S
X	X	0	0	0	0	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	s					2	G
X	X	0	0	0	0	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V	-	u					3	G
X	X	0	0	0	0	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			g	g			g		W
X	X	0	0	0	0	<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	1		u				g	1	W

ABSCHICHTUNGSKRITERIEN						Art	Art	RLB	RLD	EZK					T/S	HAB
N	V	L	E	NW	PO					B	R	D	S	W		
X	X	0	0	0	0	<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	1	s					1	W
X	X	0	0	0	0	<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	2	V	g				g	2	W
X	X	0	0	0	0	<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	3		g					1	R
X	X	0	0	0	0	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		u					V	G
X	X	0	0	0	0	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3	s					1	R
X	X	0	0	0	0	<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	3	V	g					2	F
X	X	0	0	0	0	<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V	g					V	G
X	X	0	0	0	0	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			g	g			g		G
X	X	0	0	0	0	<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	1	2	s					1	W
X	X	0	0	0	0	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	3	g					3	G
X	X	0	0	0	0	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g						G; S
X	X	0	0	0	0	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			g						O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		?					3	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Tadorna tadorna</i>	Brandente	R		u		g			R	W
X	X	0	0	0	0	<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1		g					W, G
X	X	0	0	0	0	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2		?	g				II	W, G
X	X	0	0	0	0	<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	V	s					1	F, W
X	X	0	0	0	0	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		u					2	O
X	X	0	0	0	0	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2		?	g				II	F; G
X	X	0	0	0	0	<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	2	s					0	O/G
X	X	0	0	0	0	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	u				2	F; O

Tabelle 4: Prüfungsrelevante Vogelarten gemäß LfU (2011). Erläuterungen zur Tabelle s. Anhang 7.1

Das Plangebiet stellt für einige Arten der Tabelle 3 ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Auch hier gilt jedoch: Reine Nahrungshabitate sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht prüfungsrelevant.

Dass empfindliche Wiesenbrüter, wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Kiebitz oder Großer Brachvogel im Plangebiet brüten, ist aufgrund der hohen Nutzungsintensität nicht zu erwarten. Zudem besteht eine hohe Vorbelastung durch die Staatsstraße 2082 und die umgebenden landwirtschaftlichen Wege. Um jedoch den Eintritt von Verbotstatbeständen auf jeden Fall zu vermeiden, sollte die Baufeldräumung im Frühjahr vor der Brutsaison (vor März) erfolgen. So kann eine mögliche (wenn auch unwahrscheinliche) Ansiedlung von Feldlerchen oder Wiesenschafstelzen vermieden werden und die Arten können ggf. auf die im Umland liegenden Flächen ausweichen. So kann eine Beeinträchtigung von Populationen geschützter Arten vollständig vermieden werden.



Abbildung 2 Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Vorbelastungen ergeben sich auch durch die westlich angrenzende Staatsstraße 2082.

Es ist nicht auszuschließen, dass im südlich angrenzenden Gehölzsaum Vögel brüten (s. Abbildung 3). Um den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden, sollte daher nicht in diesen eingegriffen werden und zudem ein Puffer von ca. 15 m eingehalten werden (s. Abbildung 4).



Abbildung 3: Der südlich liegende Gehölzsaum bietet Vögeln Nistplatz.

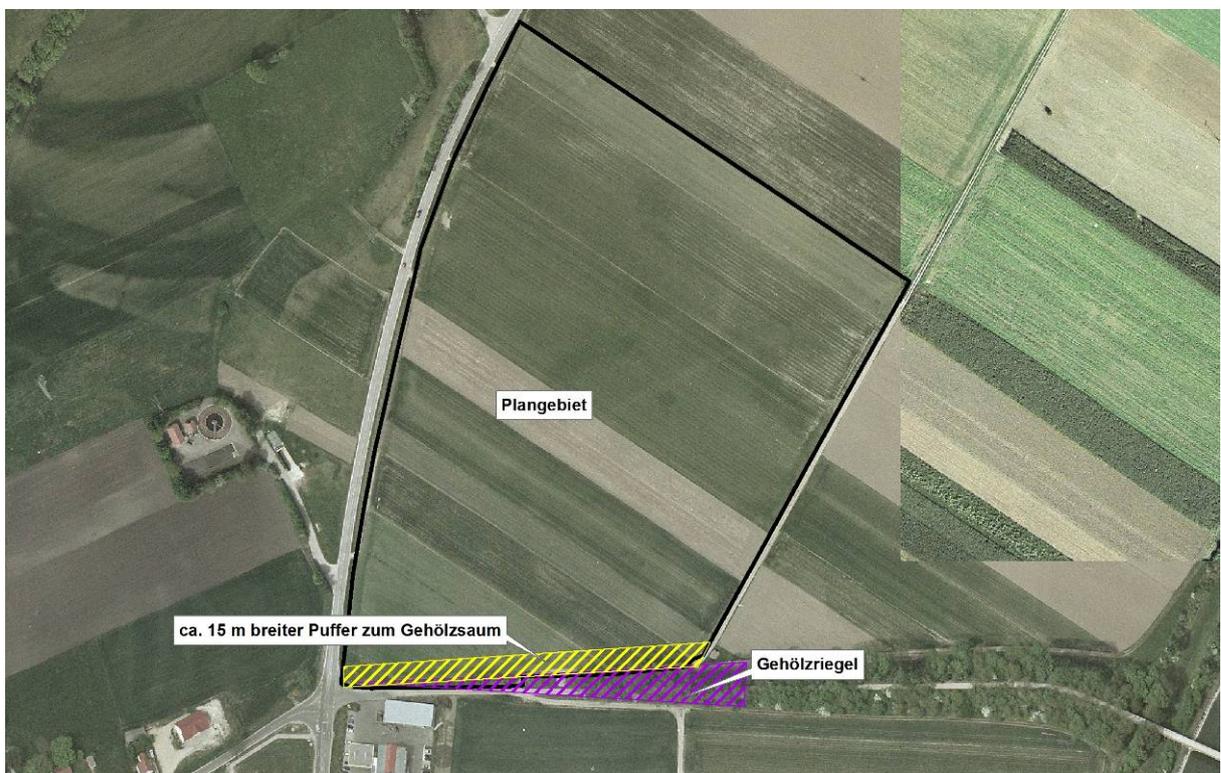


Abbildung 4: Zum südlichen Gehölzsaum (lila Schraffur) sollte ein ca. 15 m breiter Puffer eingehalten werden (gelbe Schraffur).

5 Fazit des Gutachters

5.1 Prognose über den Eintritt von Verbotstatbeständen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei der Gebietsbegehung wurden keine streng geschützten, prüfungsrelevanten Arten der Tabellen 1 - 4 nachgewiesen. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung im Plangebiet ist nicht davon auszugehen, dass es streng geschützten Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dient.

Um den Fall auszuschließen, dass das Plangebiet trotz seiner geringen Eignung als Bruthabitat von Feldlerchen oder Wiesenschafstelzen aufgesucht wird, wird empfohlen, die Baufeldräumung bereits vor der Brutzeit (vor März) durchzuführen um eine Ansiedlung zu verhindern. Die Arten können dann auf die angrenzenden Flächen ausweichen. Verbotstatbestände können so vollständig ausgeschlossen werden. Ist eine so frühzeitige Baufeldräumung nicht möglich, so wird empfohlen durch ein bis drei Begehungen vor Baubeginn (die letzte möglichst unmittelbar davor) auszuschließen, dass auf der Fläche geschützte Vogelarten (s. Tabelle 4) brüten.

Des Weiteren sollte zu dem Gehölzsaum südlich des Plangebietes ein Puffer von ca. 15 m eingehalten und nicht in den Saum eingegriffen werden, um mögliche Brutvögel dort nicht zu stören und den Gehölzriegel als Lebensraum zu erhalten.

6 Literatur

Bauer H.-G., Bezzel E., Fiedler W. (1993): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Passeriformes – Sperlingsvögel, AULA-Verlag, Wiesbaden, 622 S.

Bauer H.-G., Bezzel E., Fiedler W. (1993): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, AULA-Verlag, Wiesbaden, 808 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2011): Artenschutzkartierung Bayern – Stand 31.08.2011, Geometrien, Sachdaten.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. v. & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007).

Quellen aus dem Internet

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2011): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=8037&typ=tkblatt> (abgerufen am 23.09.2011).

Beutler A. & Rudolph B.-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibien) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 04.05.2011).

Beutler A. & Rudolph B.-U. (2003a): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 04.05.2011).

Bolz R. & Geyer A. (2003): Rote Liste gefährdeter Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 04.05.2011).

Fis-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): <http://gisportal-umwelt2.de/finweb/risgen?template=StdTemplate&preframe=1&wndw=800&wndh=600&askbio=on> (abgerufen am 27.07.2011).

Fünfstück H.-J., Lossow G. v., Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 03.05.2011).

Jungwirth D. 2003: Rote Liste gefährdeter Blatthornkäfer (Coleoptera: Lamellicornia) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 27.09.2011)

Landesverband für Amphibien- und Reptilien-Schutz in Bayern e.V. (LARS e.V.) (2011): <http://www.lars-ev.de/arten/repca.htm> (abgerufen am 14.09.2011).

Liegl A., Rudolph B.-U., Kraft R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 03.05.2011).

Winterholler M. (2003): Rote Liste gefährdeter Libellen (Odonata) Bayerns, http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere_daten/index.htm (abgerufen am 04.05.2011).

7 Anhang

7.1 Erläuterungen zu den Tabellen

- N:** Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Gewässer)
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)
- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X = ja (diese Art ist in der saP zu prüfen und deshalb **fett** formatiert)
0 = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich (diese Art ist in der saP zu prüfen und deshalb **fett** formatiert). „Vorkommen“ bedeutet in diesem Fall, dass die Art das Plangebiet als Fortpflanzungs-, oder Ruhestätte aufsucht. Die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist hier nicht erfasst.
X = ja (diese Art ist in der saP zu prüfen und deshalb **fett** formatiert)
0 = nein

RL D = Rote Liste Deutschland, RL BY = Rote Liste Bayern, M = regionalisierte Rote-Liste-Status für Pflanzen im Molassehügelland/Moränengürtel Bayerns: (Botanischer Informationsknoten Bayern 2011); für Tiere T/S bzw. Av/A = Regionale Rote Liste Naturraum Tertiäres Hügelland/Schotterplatten bzw. Alpenvorland/Alpen (LfU 2011; Liegl et al. 2003; Fünfstück et al. 2003; Beutler & Rudolph 2003, 2003a; Winterholler 2003; Bolz & Geyer 2003; Falkner et al. 2003):

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
?	unbekannt
II	kein regelmäßiger Brutvogel
-	kein Vorkommen

EZK = Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (B = Brutvorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler, S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen) (LfU 2011)

g = günstig
u = ungünstig/unzureichend
s = ungünstig/schlecht

HAB: Habitattyp Pflanzen

FN = Niedermoor
WL = Laubwald
GS = Stillgewässer

HAB: Habitattyp Säugetiere

G = Gewässer
K = Kulturlandschaft

W = Wald

S = Siedlungsbereich

ÖG: Ökologische Gilden der Vögel

G = Gehölzbewohner O = Offenlandbewohner S = Siedlungen / Kulturfolger

R = Röhricht- und Hochstaudenbrüter O/G = Arten halboffener Landschaften A = Alpine Art

F = Feuchtgebiete W = Wasservogel N = Nahrungsgast / Durchläufer

HAB: Habitattyp Lurche, Kriechtiere

TS = Trockenstandorte, Felsen M = Moore F = Feuchtgebiete H = Hecken, Gebüsche

S = Sandgebiete SB = Steinbrüche W = Wald WR = Waldrand

GN = Gewässernähe G = Gewässer

HG = Hochgebirge

HAB: Habitattyp Libellen

T = Teiche und Weiher HM = Hoch-, Zwischenmoore B = Bäche, Gräben, Flüsse KG = Kleingewässer

HAB: Habitattyp Schmetterlinge

F = Feuchthabitat Fw = Feuchtwiese W = Wald Wr = Waldrand

T = Trockengebiete

HAB: Habitattyp Käfer, Netzflügler

WL = Laubwald